

Fachorgane: von den -> *örtlichen Räten* gebildete Organe zur Erfüllung von Aufgaben bei der Leitung bestimmter Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Ihre grundlegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im § 12 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe vom 12. 7. 1973 geregelt. Im Aufträge ihres Rates verwirklichen die F. die Anleitung und Kontrolle der dem Rat unterstehenden Betriebe und Einrichtungen. Ihnen können die Leiter der F. im Rahmen ihrer Kompetenz -> *Weisungen* erteilen. Die F. haben Entscheidungsvorlagen für den Rat wissenschaftlich begründet vorzubereiten, die Erfüllung der Beschlüsse, insbesondere des Planes, gründlich einzuschätzen, fortgeschrittene Erfahrungen auszuwerten und mit den Bürgern wichtige Fragen der Beschlußvorbereitung zu beraten. Sie organisieren und kontrollieren die Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates, gewährleisten die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie die Festigung der Sicherheit und Ordnung. Die Leiter der F. sind dafür verantwortlich, daß die Mitarbeiter sich gegenüber den Sorgen und Wünschen der Bürger aufmerksam verhalten und deren Angelegenheiten gewissenhaft und sorgfältig bearbeiten. Die F. der örtlichen Räte sind doppelt unterstellt, d. h., sie unterstehen ihrem Rat und dem zuständigen F. des übergeordneten Rates bzw. dem zuständigen Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan. Die übergeordneten Leiter leiten die F. an, unterstützen sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben, vermitteln ihnen fortgeschrittene Erfahrungen und beziehen sie in die Entscheidungsvorbereitung ein. Sie haben das Recht der Kontrolle über die Tätig-

keit der F. Die Berufung und Abberufung der Leiter der F. hat durch den Rat nach Abstimmung mit dem übergeordneten Leiter zu erfolgen. Zur Sicherung der einheitlichen staatlichen Leitung können die übergeordneten Leiter den Leitern der F. der örtlichen Räte im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenz Weisungen erteilen. In die von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Pläne darf durch Weisungen von Leitern übergeordneter F. nicht eingegriffen werden. Zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die F. befugt, im Rahmen einschlägiger Rechtsvorschriften auch für Bürger, nichtunterstellte Organe, Betriebe und Einrichtungen in -> *Verfügungen* oder -> *Auflagen* konkrete Rechte und Pflichten zu begründen. -> *doppelte Unterstellung*, -> *örtliche Volksvertretungen*

Fahrlässigkeit -> *Verschulden*

Familienrecht: Zweig des sozialistischen Rechts der DDR, der die Stellung der Familie in der sozialistischen Gesellschaft und die gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen der Familie rechtlich ausgestaltet und die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern regelt. Das F. dient in allen seinen Teilen der Entwicklung und Festigung sozialistischer Familienbeziehungen. Das spezielle F. regelt mit dem Familiengesetzbuch von 1965 die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern und die Formen der Mitwirkung von Staat und Gesellschaft bei der Entwicklung der Familienbeziehungen. Insbesondere regelt das F. die Aufgabenstellung der Familie der sozialistischen Gesellschaft, die auf die Mitwirkung bei der allseitigen Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit gerichtet ist. Das F. gestaltet